

UMWELTBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT DER MARKTGEMEINDE SACHSENBURG

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS §11 Abs. 2 – KÄRNTNER UMWELT-
PLANUNGSGESETZ (K-UPG, LGBl. NR. 52/2004 idF. LGBl. NR. 24/2007)

Planungsbehörde:

Marktgemeinde Sachsenburg
9751 Sachsenburg 12

Verfasser:

Raumplanungsbüro Kaufmann
Mießtalerstraße 18
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, Sachsenburg im Februar 2014
GZ: 11036-SV-08

UMWELTBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - PROJEKTGENESE

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat ihr bestehendes Örtliches Entwicklungskonzept aus dem Beschlussjahr 1995 gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (vgl. u.a. §2 Abs. 8 K-GplG 1995) überarbeitet. Diese Überarbeitung fand im Zeitraum von 2012 bis 2013 durch das Raumplanungsbüro Kaufmann und in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde - der Abteilung 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden - statt. Parallel wurde ein Umweltbericht entsprechend dem 2. Abschnitt des Kärntner Umweltplanungsgesetzes erstellt. Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Umweltbericht 2013 der Marktgemeinde Sachsenburg wurden vom 23. April 2013 bis zum 22. Mai 2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Von den zuständigen Umweltstellen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft und Abteilung fachlicher Naturschutz) wurde eine grundsätzliche Zustimmung zum ÖEK sowie zum zugehörigen Umweltbericht erteilt. In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2013 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sachsenburg das Örtliche Entwicklungskonzept und den Umweltbericht beschlossen.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Zusammenfassende Darstellung der betrachteten Umwelterwägungen

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Durch die Zuordnung von Funktionen und ihren Nutzungen im Gemeindegebiet wird im überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept die unmittelbare Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) und Lärm- bzw. Luftschadstoffemittenten (z.B. Verkehrs-, Gewerbe- und Industrieflächen) so weit wie möglich vermieden. Zudem soll das Ausweisen von entsprechenden Immissionsschutzstreifen zwischen Wohnnutzung und Landesstraßen B und L, zwischen Wohn- und gewerblich bzw. industrieller Nutzung sowie zwischen Wohn- und Sport- bzw. Erholungsnutzung einen langfristigen räumlichen Abstand sicher stellen und so Konflikte minimieren.

Die Sensibilität der Umweltmerkmale Luft und Klima wurde im Ist-Zustand mit gering analysiert. Vorrangige Umweltbelastungen ergeben sich durch die Verkehrsmengen der B100 Drautal Straße, durch die Industrieflächen im Planungsgebiet und durch den Hausbrand. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund des großen Anteils des Natur- und Kulturraumes im Gemeindegebiet ein hohes Ausgleichspotenzial vorhanden (insbesondere durch die Waldflächen, die 60,7 % der Gemeindefläche einnehmen).

Die Marktgemeinde Sachsenburg ist nicht zum belasteten Gebiet gemäß der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-Gesetz 2000 (BGBl. II Nr. 483/2008) erklärt. Ein solches liegt auch nicht in der unmittelbaren Umgebung vor.

Durch Maßnahmen zur alternativen Energieversorgung, wie z.B. „Ausbau von dezentralen Energie- und Wärmeversorgungssystemen aus erneuerbaren Energieträgern“ oder „Ausbau der Nutzung von Solar- und Wasserenergie zur örtlichen Energieversorgung“, die sorgfältige Weiterentwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen, sowie durch die Erhaltung des großflächigen Ausgleichspotenzials, kann eine Eindämmung der Luftschadstoffe im Planungsgebiet herbeigeführt werden. Zudem kann z.B. durch eine verbesserte Wärmedämmung der Häuser oder durch die Errichtung von Niedrigenergiehäusern ein Beitrag zur Verbesserung der Luftsituation geleistet werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Umweltmerkmal Luft und Klima sind durch die Planungsmaßnahmen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. aufgrund des hohen Ausgleichspotenzials nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch/Nutzungen

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung Mensch/Nutzungen wird dem Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung als Indikator für Umweltbeeinträchtigungen und der funktionalen Gliederung des Gemeindegebiets ein großer Stellenwert eingeräumt.

Die Festlegung der funktionalen Gliederung, d.h. die Zuordnung der einzelnen Funktionen zu räumlich begrenzten Bereichen im Gemeindegebiet wurde im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept unter der Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten umgesetzt, wobei zusätzlich die Zielsetzung besteht, gegenseitige Beeinträchtigungen zwischen konkurrierenden Nutzungen weitestgehend zu vermeiden. Insgesamt vermag die funktionale Gliederung Nutzungskonflikte zu minimieren.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen im neuen ÖEK basierte auf der Zielsetzung einer Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung: es wurden keine neuen Siedlungsstandorte festgelegt, sondern ausschließlich die Möglichkeit geschaffen, bestehende Ortschaften und Siedlungsansätze weiterzuentwickeln. Ein besonderes Augenmerk lag darauf, eine zukünftige Zersiedlung zu vermeiden und möglichst abgerundete und geschlossene Siedlungskörper zu schaffen bzw. diese zu erhalten. Die zukünftigen Baulanderweiterungen bzw. die Erschließung großflächiger, un bebauter Bereiche sind vom Bestand ausgehend zu entwickeln: Siedlungsentwicklung von „innen nach außen“. Damit soll eine möglichst kompakte Siedlungsstruktur erreicht werden, die sich geordnet weiterentwickeln kann.

Auf die bestehenden Kulturgüter sowie die charakteristischen, erhaltenswerten Sachgüter sind durch die Umsetzung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: diese sind aufgrund ihrer Integration in die umgebende Bebauung, ihrer Art bzw. Lage oder ihrer Entfernung nicht unmittelbar von Planungsmaßnahmen betroffen. Im ÖEK wird zudem als Zielsetzung festgehalten, dass die Sichtbeziehungen zu baulichen Dominanten (etwa Ortskirche Sachsenburg, Kalvarienbergkapelle) aufrecht zu erhalten sind. Der Erhaltung der gepflegten,

bergbäuerlichen Kulturlandschaft in den Bereichen Lanzewitzen und Niggelai wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Schutzgut Landschaft/Erholung

Das Landschaftsbild wurde in der Bewertung des Umwelt-Ist-Zustandes mit einer hohen bis sehr hohen (Alpinregion) Sensibilität eingestuft. Hinsichtlich der Erhaltung des Landschaftsbildes wurden allgemeine Zielsetzungen und Maßnahmen im ÖEK verankert, die ein möglichst hohes Schutzniveau sicherstellen sollen: „Langfristiger Schutz landschaftsbildprägender Naturelemente“, „Langfristiger Erhalt schützenswerter Bereiche als Naherholungsräume“ und „Vermeidung weiterer Auflassungen landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe durch besondere Fördermaßnahmen“. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes können zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes weitgehend vermieden werden.

Die Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes hinsichtlich der, in der Marktgemeinde vorhandenen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ist als hoch einzustufen. Die Planungsmaßnahmen zum neuen Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde bewirken keine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der naturraumbezogenen Naherholung, sondern stellen vielmehr die Grundlage für die Verbesserung des Angebotes dar - insgesamt wird der naturraumbezogene Naherholungswert der Marktgemeinde keinesfalls verschlechtert.

Schutzgut Naturraum/Ökologie

Schutzgebiete in der Marktgemeinde Sachsenburg betreffen vor allem die Drau und ihre Nahbereiche (Europaschutzgebiet), welche von den Planungsmaßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes freigehalten wurden. Die Biotopkartierung des Naturwissenschaftlichen Vereins Kärnten wurde im neuen ÖEK ersichtlich gemacht und insofern berücksichtigt, als dass die als Biotop ausgewiesenen Flächen als Abgrenzungskriterium für die Festlegung der Siedlungsgrenzen herangezogen wurden.

Grundsätzlich wurden Waldflächen – insbesondere naturnahe Waldflächen – als Kriterium für die Festlegung von absoluten Siedlungsgrenzen aufgrund des Naturraumes herangezogen. Im dauerhaft genutzten Siedlungsraum wird eine Beeinträchtigung der Vegetation und Tierwelt durch die Zielsetzungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung im Örtlichen Entwicklungskonzept verringert: Die klare Festlegung der äußeren Siedlungsgrenzen zielt auf eine kompakte, abgeschlossene und abgerundete Siedlungsstruktur ab, welche den Flächenverbrauch begrenzt und eine Zersiedelung bzw. Zerschneidung der Lebensräume unterbindet. Dies kommt insbesondere bei der Freihaltung der, den Talraum der Planungsgemeinde kreuzenden Wildtierkorridore zu tragen.

Schutzgut Ressourcen

Die einzelnen Quellschutzgebiete wurden in den Plandarstellungen ersichtlich gemacht und werden von den Planungsmaßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht

berührt. Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Oberflächengewässer werden durch die Festlegungen des neuen ÖEK ebenfalls nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Im Talboden und vor allem entlang der Fließgewässer der Marktgemeinde sind ausgewiesene Gefahrenzonen der WLV und der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorhanden. Durch diese besteht eine räumliche Beschränkung der Siedlungserweiterung, die sowohl in den Textteil als auch in die Plandarstellungen des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgenommen wurde.

Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Planungszeitraum und Auflage (Konsultationsverfahren)

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden die jeweiligen Planungen und Ergebnisse wechselseitig berücksichtigt. Der Planungszeitraum reichte von 2012 bis 2013.

Der Umweltbericht wurde im Konsultationsverfahren vom 23. April 2013 bis zum 22. Mai 2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und zugleich den zuständigen Umweltstellen übermittelt.

Umweltrelevante Stellungnahmen und etwaige Änderungen

Folgend werden die, während des Konsultationsverfahrens abgegebenen umweltrelevanten Stellungnahmen der zuständigen öffentlichen Stellen, sowie eingelangte Einwendungen der Bevölkerung und etwaige aus diesen Stellungnahmen und Einwendungen resultierende Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. Umweltbericht beschrieben.

1. Seitens des Bundesdenkmalamtes (Stellungnahme vom 13.05.2013) wurden fünf Grundparzellen im Hauptort der Planungsgemeinde als archäologische Fundzonen bekannt gegeben: Grundstücke Nr. 403/2, 813/2, 813/7, 813/9, 813/11, KG Sachsenburg (Befestigung/Toranlage). Diese Bereiche sollen von einer Verbauung freigehalten werden. Unbedingt erforderliche Bodeneingriffe sind auf ein Mindestausmaß zu beschränken und dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig bekannt zu geben. Als zusätzliche Information wurde eine aktuelle Liste der denkmalgeschützten bzw. denkmalwürdigen Objekte im Gemeindegebiet übermittelt.

Die Liste der denkmalgeschützten bzw. denkmalwürdigen Objekte im Gemeindegebiet wurde im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprechend aktualisiert. Die Lage der archäologischen Fundzonen wurde textlich ins Örtliche Entwicklungskonzept eingearbeitet.

2. Seitens der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Wasserwirtschaft Spittal an der Drau wurde im Zuge der Kundmachung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Stellungnahme abgegeben. In einem Telefongespräch

vom 20.08.2013 informiert Herr Ing. Mandler darüber, dass sich die Gefahrenzonen der Drau gegenwärtig in Überarbeitung befinden und mit einem verwertbaren Bearbeitungsstand frühestens im Herbst 2013 zu rechnen ist. Die Abgabe einer Stellungnahme ist aus diesem Grund nicht erfolgt. Der aktuell rechtsgültige Stand der Gefahrenzonen ist nach wie vor die, im Örtlichen Entwicklungskonzept eingearbeitete Revision aus dem Jahr 2007.

3. Grundsätzlich wird seitens der WLV-Gebietsbauleitung Kärnten Nord-West in der Stellungnahme vom 16.05.2013 festgehalten, dass im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Bewertung der richtigen Übertragung des Gefahrenzonenplans nicht durchgeführt wird. Die Beurteilung der Flächen erfolgt im Anlassfall im Zuge eines konkreten Vorprüfungsverfahrens.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass das Buchbachl zwischenzeitlich verbaut wurde, wodurch sich eine Reduktion der Gefahrenzonen ergibt. Der entsprechende Revisionsplan wurde jedoch noch nicht erstellt – Änderungen an der Grundstücksnutzung können erst nach Vorliegen eines zumindest fachlich koordinierten Zonenplanes abgeschätzt werden.

4. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept wird seitens das Fachbereiches Land- und Forstwirtschaft der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau mit der Stellungnahme vom 23. Mai 2013, Zl.: SP13-FLÄW-594/2013 zur Kenntnis genommen.

Angemerkt wird, dass jede maßgebliche Veränderung der Waldflächen im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens gesondert von der Forstbehörde zu beurteilen ist.

5. Im Schreiben vom 02.07.2013 werden seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Uabt. SE – Schall- und Elektrotechnik folgende Vorgaben formuliert:

- *Bei Siedlungsentwicklungen im Süden des Gemeindehauptortes sind, auf Grund der räumlichen Nähe zur B100 Drautal Straße, jedenfalls erhöhte Maßnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes vorzusehen.*

Ein entsprechender Vermerk wurde in den Textteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgenommen.

- *Östlich der Drau, im Bereich des Tunnelportals West, wird eine Siedlungserweiterung auf Grund der räumlichen Nähe zu Bahn und Industriegebiet und der dadurch zu erwartenden Nutzungskonflikte ausgeschlossen.*

Im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde das betreffende Erweiterungspotenzial im Ausmaß einer Bauparzelle zurückgenommen und der vorhandene Siedlungsansatz mit Widmungsbestand absolut begrenzt.

- *Für die Erweiterungsfläche des Industriegebietes Sachsenburg/Feistritz, westlich der L14, ist ein eigener Masterplan zu erarbeiten, welcher unter anderem auch den hier bestehenden Wildtierkorridor berücksichtigt.*

Im betreffenden Bereich wurde die Notwendigkeit eines Masterplanes sowohl planlich (Punktsymbolik) als auch textlich verankert.

- *Der Abstand zwischen Wohnbaulandflächen am nördlichen Siedlungsrand von Obergottesfeld und dem Industriestandort Sachsenburg/Feistritz ist aus Sicht der zuständigen Umweltstelle zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu gering bemessen.*

Im Beschlussexemplar des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde die absolute Begrenzung des Siedlungskörpers Obergottesfeld weiter nach Süden verlagert, um mögliche Nutzungskonflikte mit den Industrieflächen der Gemeinde auszuschließen und den hier vorhandenen Wildtierkorridor offen zu halten.

6. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, UAbt. Naturschutz und Nationalparkrecht wurden im Rahmen der Stellungnahme vom 11.06.2013 folgende Punkte festgehalten:

- *Der Wildtierkorridor zwischen der Ortschaft Obergottesfeld und dem Industriestandort Feistritz ist in den letzten Jahren durch Erweiterungen des Betriebes Hasslacher Norica Timber beeinträchtigt worden. Die geplante Siedlungserweiterung im Norden der Ortschaft Obergottesfeld reicht in den Wildtierkorridor hinein, wodurch eine Verschlechterung dessen Funktion zu erwarten ist.*

Im Beschlussexemplar wurde die absolute Begrenzung des Siedlungskörpers Obergottesfeld weiter in Richtung Süden verlagert, um mögliche Nutzungskonflikte mit den Industrieflächen der Marktgemeinde auszuschließen und den hier vorhandenen Wildtierkorridor offen zu halten. Gleichzeitig wurde die Potenzialfläche im südwestlichen Anschluss an das Industriegebiet Sachsenburg/Feistritz teilweise zurückgenommen um die hier vorhandene Waldfläche von Bebauung freizuhalten. Ein in die Plandarstellung aufgenommener Freihaltebereich stellt zudem die räumliche Trennung zwischen dem Siedlungskörper Obergottesfeld und den Industrieflächen sicher. Zur Verwertung des Erweiterungsbereichs westlich der bestehenden Flächen ist die Erstellung eines Masterplanes notwendig, der unter anderem die Offenhaltung des Wildtierkorridors sicherzustellen hat.

- *Eine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Obere Drau“ bzw. der Auwaldbestände im Bereich des bestehenden Industriegebietes ist bei baulichen Maßnahmen zu überprüfen und in jedem Fall zu vermeiden.*

Im Rahmen einer weiteren Begehung der östlichen Industriegebietspotentiale zwischen der B100 Drautal Straße und der Trassenführung der ÖBB wurde festgestellt, dass keine Auwälder in diesem Bereich vorliegen. Aus diesem Grund ist eine bauliche Verwertung durch industrielle bzw. gewerbliche Nutzungen in nördlicher Richtung bis hin zum Nigglaibach möglich. Jedoch ist die Erhaltung der bestehenden Uferbepflanzung als Deckungsgrün in einer Breite von ca. 5 m – gemessen vom Südrand des rechtsufrigen Bachweges – sicherzustellen.

7. Im Rahmen einer Stellungnahme der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Straßenbauamt Spittal vom 29.04.2013 wird auf verschiedene

Richtlinien im Zusammenhang mit Widmungsverfahren für oder im Nahbereich von bestehenden hochrangigen Straßen hingewiesen. Diese sind im Zuge konkreter Widmungsverfahren zu beachten.

8. Im Rahmen einer Stellungnahme vom 24.04.2013 der Austrian Power Grid AG wird darauf hingewiesen, dass der Servitusstreifen, d.h. in diesem Fall 25 m links und rechts der Trassenachse von Hochspannungsfreileitungen, von Bebauung freizuhalten ist.
9. Im Rahmen eines Schreibens des Militärkommandos Kärnten (25.03.2013) wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine militärischen Interessen in der Marktgemeinde Sachsenburg gegeben sind und Planungsunterlagen bis auf weiteres nicht mehr an das Militärkommando übermittelt werden müssen.

Zur Wahl des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Die Erstellung zeitgemäßer Planungsinstrumentarien auf dem neuesten technischen und planungsrechtlichen Stand bzw. die regelmäßige Aktualisierung derselben bedeutet eine Verbesserung des Ordnungsrahmens und ist aus der Sicht einer aktiven und wirksamen räumlichen Planung, auch vor dem Hintergrund einer gewissenhaften Umweltplanung, positiv zu bewerten. Das neue Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Sachsenburg stellt ein derartiges Instrument dar und bildet die neue oberste Ebene der Planungshierarchie der Gemeinde. Damit ist eine umwelt- und raumverträgliche Weiterentwicklung der Gemeinde gewährleistet, die eine im K-ROG definierte vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Gemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, ökologischen Erfordernisse, der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung darstellt.

Das neue ÖEK wurde mit dem zeitgleich ausgearbeiteten Umweltbericht hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Umweltzustand detailliert überprüft. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Zudem geben die relevanten Umweltstellen dem neuen ÖEK eine grundsätzliche Zustimmung.

Insgesamt entspricht das Örtliche Entwicklungskonzept den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG), des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG) und des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG).